

predcht, den Neugewählten, volle 6 Wochen und drei Tage auszulagern, immer in der Hoffnung, Wenzel werde doch noch erscheinen und seine Absicht wahr machen, von der ein Straßburger Chronist berichtet, nämlich für Franckfurt faren ziehen und den Ruprecht von dem veld slahen und wider zu dem reich komen.¹⁾

Noch 1442, als die Zeit der Doppelwahlen vorüber und damit der politische Anlaß für die Städte, die Lagerforderung zu erheben, nicht mehr gegeben war, faßt ein spätes Zeugnis den Sinn des Lagers in die Worte zusammen: Wann ain Romischer könig erwölt ist. . und nun darnach gen Frannckhfurt kompt, ist, das er von anderen kungen, die auch erwölt werden, icht irrung hiet, so sol er zu Frannckfurt nit inreiten, sonder er soll vor der statt Frannckhfurt ligen zu veld sechs wochen und drei tag und sol da der irrung von seiner partei warten. wirt er aber in derselben zeit auf dem veld von derselben partei nicht gedrunge, so mag er gen Frankfurt inreiten. .²⁾

Daß in allen diesen Zeugnissen³⁾ das Lager als kriegerisches Unternehmen aufgefaßt wird, ist wohl nicht zu bezweifeln. Allein, sämtliche Quellen, die wir betrachtet haben, entstammen erst einer Zeit, zu der der Brauch des Lagers sich schon fest eingebürgert hatte. Das ist eine Feststellung, die uns zur Vorsicht mahnt; denn wir wissen, wie schnell gerade der Mensch des Mittelalters mit Deutungen jeder Art bei der Hand war, wenn es galt, eine Erscheinung, deren Ursprung ihm unbekannt war, in den Bezirk des ihm Gewohnten oder Verständlichen einzuordnen. Wir müssen also die Frage, wie man das Lager aufgefaßt habe, auch an die frühesten Zeugnisse, die wir über diesen Brauch besitzen, richten. Das sind, wie wir uns erinnern, der

der Überlieferung besonders gut unterrichtet; man vgl. dazu Reichstagsakten 3 Nr. 162 u. 223, 4 (hrsg. von J. Weizsäcker) Nr. 120, 134, 136, 138, 140—142, 146, 147, 149—151, 155, 157, 162—165, 174, 187, 188, 204, 241 u. 265. Dazu die Vorbemerkungen Weizsäckers, Reichstagsakten 4, 143 ff. und die Ausführungen von Schellhaß 44 ff.

¹⁾ Straßburger Fortsetzung des Königshofen (Mone 1, 254).

²⁾ Aufzeichnung über die Ordnung f. den Eintritt u. die Altarsetzung des röm. Königs i. Frankfurt (Deutsche Reichstagsakten 16, hrsg. von H. Herre u. E. Quidde, Nr. 100).

³⁾ Ausdrücklich sei vermerkt, daß wir auch hier nur eine kleine Auswahl aus einer umfangreichen Quellenammlung gebracht haben.